

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2020

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 28.11.2019, kundgemacht am 9.12.2019

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2020 gem. § 91 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

1.1 für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 Die **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung beträgt **€ 1.000,-**.

1.1.2 **Umsatzumlage** gemäß § 3 Umlagenordnung

Für Mitglieder mit einem Jahresumsatz 2018

bis € 85.000,-:

$$KU = 1450 - \sqrt{\frac{85.000 - \text{Umsatz}}{100}} \times 15,43$$

über € 85.000,-:

$$KU = \sqrt{\frac{\text{Umsatz} - 85.000}{100}} \times 21,11 + 1450$$

1.1.3 Die **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 7.000,00**

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2020 und 30.6.2020 erstmalig die Befugnis aktivieren: **€ 250,-**

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erstmalig die Befugnis aktivieren: **€ 125,-**

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2019 und 30.06.2019 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: **€ 500,-**

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2019 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 125,-, für das 2. Halbjahr € 250,-, somit gesamt **€ 375,-**.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2018 und 30.6.2018 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: **€ 750,-**.

1.1.9 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2018 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 250,-, für das 2. Halbjahr € 375,-, somit gesamt **€ 625,-**.

1.1.10 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2017 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 375,-, und ½ von 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. oder 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit zumindest **€ 875,-**.

In den ersten drei Jahren der ununterbrochenen Befugnisausübung wird keine Umsatzumlage vorgeschrieben.

1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 Die **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung beträgt **€ 0,-**.

1.2.2 **Umsatzumlage** gemäß § 3 Umlagenordnung

Für Gesellschaften mit einem Jahresumsatz 2018

bis € 85.000,-:

$$KU = 450 - \sqrt{\frac{85.000 - \text{Umsatz}}{100}} \times 15,43$$

über € 85.000,-:

$$KU = \sqrt{\frac{\text{Umsatz} - 85.000}{100}} \times 21,11 + 450$$

- 1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes:
€ 6.000,-

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis

- 1.3.1 Kammerumlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung:
€ 1.000,-

- 1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre und BezieherInnen einer Berufsunfähigkeitspension:
€ 150,-

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2020 (siehe Punkt 1.1. – 1.2.) monatsweise zu aliquotieren.
Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinderregelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Kammerumlage für a.o. Mitglieder beträgt **€ 50,-**.

3. Verspätungsumlage

Die Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung beträgt 8 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

4. Mahnumlage

Die Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung beträgt pro Mahnschreiben: **€ 8,-**.

5. Übertrittsgebühr

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten gemäß § 6 Umlagenordnung beträgt: **€ 0,-**

6. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2020
½ Kammerumlage

31. Juli 2020
½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Alle Kammerumlagen werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.